

Präambel

Die Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie Glücksrakete mit anderen Unternehmen zu den nachfolgenden Bedingungen durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

§ 1 Organisation

1. Die LAND BRANDENBURG LOTTO GmbH (nachfolgend Unternehmen genannt) veranstaltet die Jahresendlotterie Glücksrakete 2017 (nachfolgend Glücksrakete genannt) auf Grund der hierzu vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg erteilten Genehmigung.
2. Das Unternehmen ist berechtigt, die Glücksrakete gemeinsam mit anderen Unternehmen durchzuführen.
3. Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Brandenburg.



§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an der Glücksrakete, einer Kombination aus Sofort- und Endziffernlotterie, sind allein die Teilnahmebedingungen des Unternehmens maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
2. Der Spielteilnehmer erkennt die Teilnahmebedingungen mit der Erklärung, ein Los erwerben zu wollen, als verbindlich an.
3. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen (nachfolgend Lotto-Verkaufsstelle genannt) einzusehen bzw. erhältlich oder werden durch Aushang bekannt gegeben. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 3 Spielgeheimnis / Datenschutz

1. Das Unternehmen wahrt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
2. Gesetzliche Auskunftsverpflichtungen des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.
3. Das Unternehmen erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Spielteilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten für die Abwicklung von Spielverträgen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
4. Das Unternehmen erhebt vom Spielteilnehmer bei Gewinnen über 1.000,00 €; Sachgewinnen oder gesonderten Gewinnanforderungen folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, vollständige Adresse, Geburtsdatum, ggf. inländische Bankverbindung, ggf. Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse.
5. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur insoweit und zu dem Zweck, wie es für die Abwicklung von Spielaufträgen erforderlich und gesetzlich zulässig ist.
6. Der Spielteilnehmer ist mit der Speicherung seiner persönlichen Daten durch das Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einverstanden und kann jederzeit Auskunft über seine bei dem Unternehmen gespeicherten Daten verlangen.

II. Spielvertrag

§ 4 Spielteilnahme

1. Der Vertrieb der Lose erfolgt durch die zugelassenen Lotto-Verkaufsstellen des Unternehmens.
2. Die Teilnahme an der Glücksrakete erfolgt durch Kauf eines Loses dieser Lotterie.
3. Lose, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke) oder grobe Beschädigungen aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose von der zugelassenen Lotto-Verkaufsstelle, in der die Lose gekauft wurden, erstattet. Ein weiter gehender Anspruch entsteht nicht.
4. Die Spielteilnahme minderjähriger Personen ist gesetzlich unzulässig.
5. Die Inhaber und das in den zugelassenen Lotto-Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 5 Losserie

1. Für die Losserie werden 15 Serienblöcke zu jeweils 100.000 Losen aufgelegt, die eine Serienblockbezeichnung erhalten und ein Spielfeld, dessen Beschichtung vom Spielteilnehmer nur durch Rubbeln entfernt werden kann. Auf der Rückseite ist der Gewinnplan getrennt nach Sofort- und Endziffernlotterie abgedruckt.
2. Der Losabschnitt des Endziffernloses mit der 7-stelligen Losnummer ist durch Perforation mit dem Sofortlotterie-Rubbellos verbunden.
3. Der Spielteilnehmer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung von Losen bzw. bestimmter Lose.

§ 6 Spieleinsatz

1. Der Lospreis beträgt 5,00 €.
2. Der Lospreis ist bei Kauf des Loses in der zugelassenen Lotto-Verkaufsstelle zu entrichten. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Abschluss des Spielvertrages

1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages annimmt.



2. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer unter Entrichtung des Lospreises ein Los der Glücksrakete erhalten hat.

3. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der zugelassenen Lotto-Verkaufsstelle bzw. dem Unternehmen hinsichtlich des Aufrubbels des Loses sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der zugelassenen Lotto-Verkaufsstelle das Aufrubbeln überlässt.

4. Das Unternehmen ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an der Glücksrakete auszuschließen. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist oder gegen einen Teilnahmeausschluss gemäß § 4 Absatz 4 und 5 verstoßen wurde. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass das Unternehmen vom Vertrag zurückgetreten ist. Der Rücktritt vom Vertrag durch das Unternehmen ist - unbeschadet des vorgenannten Zugangsverzichts - in der Lotto-Verkaufsstelle, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat, bekannt zu geben. Der Lospreis wird auf Antrag erstattet. Weiter gehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitt III.

III. Haftungsbestimmungen

§ 8 Umfang und Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von zugelassenen Lotto-Verkaufsstellen und sonstigen mit der Durchführung der Glücksrakete beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird für spieltypische Risiken ausgeschlossen (§ 309 Nr. 7 b Teilsatz 4 BGB).

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

2. § 8 Absatz 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.



Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3. Die Haftungsbeschränkungen nach § 8 Absatz 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.

4. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

5. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach § 8 Absatz 4 ausgeschlossen wurde, wird der Spieleinsatz auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet. Der Antrag ist in der Lotto-Verkaufsstelle zu stellen, in der das Los gekauft wurde.

6. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Lotto-Verkaufsstellen des Unternehmens sowie für alle sonstigen mit der Durchführung der Glücksrakete beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

7. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

8. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt.

IV. Gewinnermittlung

§ 9 Gewinnentscheid

1. Das Los der Glücksrakete gewährt zwei voneinander unabhängige Gewinnchancen, zum einen durch eine Sofortgewinnchance (Rubbellos) und zum anderen durch die Chance der Endziffer (Endziffernlos).
2. Die Glücksrakete besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen.

§ 9.1 Sofortlotterie

1. Bei dem Rubbelspiel erhält der Spielteilnehmer den Entscheid, ob sein Rubbellos gewonnen hat, sofort, indem er durch Rubbeln die Beschichtung des Feldes, das der Gewinnermittlung dient, entfernt.
2. Durch Aufrubbeln der Beschichtung dieses Feldes werden sechs Spielfelder freigelegt.
3. Enthalten drei der sechs Spielfelder den gleichen Gewinnbetrag, so hat der Spielteilnehmer den aufgeführten Betrag einmal gewonnen.

§ 9.2 Endziffernlotterie

1. Die Ziehung der Gewinnzahlen der Endziffernlotterie erfolgt öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher oder behördlich genehmigter Aufsicht und mit Protokollierung statt. Ort und Zeitpunkt der Ziehung bestimmt das Unternehmen.
2. Es gibt 6 Gewinngruppen; für die Gewinngruppe 1 wird eine 7-stellige Gewinnzahl, für die Gewinngruppe 2 wird eine 5-stellige Gewinnzahl, für die Gewinngruppe 3 wird eine 4-stellige Gewinnzahl, für die Gewinngruppe 4 eine 3-stellige Gewinnzahl, für die Gewinngruppe 5 eine 2-stellige Gewinnzahl und für die Gewinngruppe 6 eine 1-stellige Gewinnzahl gezogen.

Hierfür wird ein Ziehungsgerät sowie einmal 15 gleichartige Kugeln, welche die Zahlen 10 bis 24 tragen und fünfmal 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.

Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 15 Kugeln bzw. alle 5 x 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind sowie bei dem Ziehungsvorgang für die Gewinngruppe 1 alle 15 Kugeln bereit liegen.

Teilnahmebedingungen

Jahresendlotterie Glücksrakete 2017



Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen.

Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauszahlung gemäß Abschnitt VI.

Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

3. Ein Gewinn in einer höheren Gewinngruppe schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinngruppe nicht aus. Es gewinnen die teilnehmenden Endziffernlose, deren Losnummer in den jeweiligen Endziffern mit der pro Gewinngruppe gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmen.

4. Die Gewinnzahlen der Endziffernlotterie werden durch Aushang in den zugelassenen Lotto-Verkaufsstellen und im Internet unter www.gluecksrakete.de und www.lotto-brandenburg.de bekannt gegeben.

V. Gewinne

§ 10 Spielkapital

Das Spielkapital der Serie beträgt 7.500.000,00 € eingeteilt in 15 Serienblöcke zu je 500.000,00 €. Davon werden planmäßig 50 % nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet.

Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.

§ 11 Gewinnplan

1.500.000 Lose = 7.500.000,00 € Spieleinsatz

50 % Gewinnausschüttung = 3.750.000,00 €

Rund 49,33 % des zur Gewinnausschüttung anstehenden Betrages werden nach folgendem Gewinnplan in der Sofortlotterie ausgeschüttet:

Teilnahmebedingungen

Jahresendlotterie Glücksrakete 2017



Gewinn- gruppe	Anzahl Gewinne		Gewinnbetrag		Gewinnwahr- scheinlichkeit
					1 :
1	1	x	20.000,00 €	= 20.000,00 €	1.500.000
2	300	x	50,00 €	= 15.000,00 €	5.000
3	12.000	x	20,00 €	= 240.000,00 €	125
4	61.200	x	10,00 €	= 612.000,00 €	25*
5	192.600	x	5,00 €	= 963.000,00 €	8*
Gesamt	266.101			= 1.850.000,00 €	

* Gewinnwahrscheinlichkeit auf ganze Zahlen gerundet.

Rund 50,67 %, der zur Gewinnausschüttung anstehenden Summe werden im Rahmen der Endziffernlotterie nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet:

Gewinn- gruppe	Anzahl Gewinne		Gewinnbetrag		Gewinnwahr- scheinlichkeit
					1 :
1	1	x	250.000,00 €	= 250.000,00 €	1.500.000
2	15	x	Audi Q3 oder 30.000,00 €	= 450.000,00 €	100.000
3	150	x	1.000,00 €	= 150.000,00 €	10.000
4	1.500	x	100,00 €	= 150.000,00 €	1.000
5	15.000	x	10,00 €	= 150.000,00 €	100
6	150.000	x	5,00 €	= 750.000,00 €	10
Gesamt	166.666			= 1.900.000,00 €	

VI. Gewinnauszahlung

§ 12 Geltendmachung und Auszahlung von Gewinnen

1. Gewinnansprüche sind grundsätzlich in jeder beliebigen zugelassenen Lotto-Verkaufsstelle des Landes Brandenburg oder bei dem Unternehmen geltend zu machen.
2. Ein Gewinn wird nur gegen Rückgabe des gültigen Gewinnloses ausgezahlt, überwiesen oder zugestellt.
3. Bei Gewinnauszahlungen von mehr als 1.000,00 € ist dem Unternehmen die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.
4. Sind der Barcode und die darüber liegende Identifikationsnummer auf der Vorderseite des Loses bei Vorlage nicht mehr lesbar, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. War die Nichtlesbarkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb eine Gewinnermittlung nicht erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe des Loses geltend machen.
5. Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn der Losabschnitt grob beschädigt ist, die Losnummer beschädigt ist, oder die frei gerubbelten Spielfelder beschädigt sind, oder vom Spielteilnehmer oder Dritten Änderungen daran vorgenommen wurden sowie, wenn der Barcode beschädigt ist.
6. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Gewinnloses leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
7. Das Unternehmen ist auch befreit, wenn die Zustellung des Gewinns per Überweisung auf ein dem Unternehmen mitgeteiltes Konto bzw. die Zustellung per Verrechnungsscheck bzw. die Übergabe eines Sachgewinns erfolgt.
8. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses zu prüfen.

§ 12.1 Auszahlung der Geldgewinne der Sofortlotterie

1. Das Unternehmen ist verpflichtet, einen in den durch Rubbeln freigelegten Spielfeldern ausgewiesenen Gewinn auszuzahlen bzw. zuzustellen, sofern der entsprechende Losabschnitt durch den Barcode als Gewinnlos ausgewiesen ist.

Teilnahmebedingungen

Jahresendlotterie Glücksrakete 2017



2. Der Gewinn wird durch die Vorlage des in der Perforation abgetrennten Rubbellosabschnittes bei jeder beliebigen zugelassenen Lotto-Verkaufsstelle oder bei dem Unternehmen geltend gemacht.
3. Gewinne der Gewinngruppen 2, 3, 4 und 5 werden in jeder beliebigen zugelassenen Lotto-Verkaufsstelle gegen Rückgabe des Gewinnloses ausgezahlt.
4. Der Gewinn der Gewinngruppe 1 wird vom Unternehmen nach Rückgabe des Gewinnloses über eine Lotto-Verkaufsstelle oder nach Einsendung des Gewinnloses an das Unternehmen zugestellt bzw. ausgezahlt. Die Lotto-Verkaufsstelle bestätigt die Entgegennahme des Gewinnloses, ohne damit zugleich den Gewinnanspruch anzuerkennen.

§ 12.2 Auszahlung der Gewinne der Endziffernlotterie

1. Der Gewinn wird durch die Vorlage des in der Perforation abgetrennten gültigen Endziffernloses mit der 7-stelligen Losnummer in jeder beliebigen zugelassenen Lotto-Verkaufsstelle oder bei dem Unternehmen geltend gemacht.
2. Gewinne der Gewinngruppen 4, 5 und 6 werden in jeder beliebigen zugelassenen Lotto-Verkaufsstelle gegen Rückgabe des Loses ausgezahlt, sofern der entsprechende Losabschnitt durch den Barcode als Gewinnlos ausgewiesen ist.
3. Gewinne der Gewinngruppen 1, 2 und 3 werden vom Unternehmen nach Rückgabe des Gewinnloses über eine Lotto-Verkaufsstelle oder nach Einsendung des Gewinnloses an das Unternehmen zugestellt bzw. ausgezahlt. Die Lotto-Verkaufsstelle bestätigt die Entgegennahme des Gewinnloses, ohne damit zugleich den Gewinnanspruch anzuerkennen.
4. Die Auslieferung der Pkw erfolgt unverzüglich nach Bereitstellung durch den Lieferanten und ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an einem vom Unternehmen zu benennenden Ort. Anstelle des PKW Audi Q3 (Sachgewinn) ist die Auszahlung des Gewinnbetrags der Gewinngruppe 2 der Endziffernlotterie (30.000,00 €) möglich. Wird ein Gewinnanspruch der Gewinngruppe 2 der Endziffernlotterie nicht bis zum 30. Juni 2018 geltend gemacht, ist nur noch die Auszahlung des Gewinnbetrages möglich.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Verkaufsschluss, nicht abgeholte Gewinne

1. Der Verkaufsschluss der Losserie ist spätestens am 02. Januar 2018, 23:59 Uhr.



2. Nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne werden dem Ausgleichsfonds zugeführt.

§ 14 Verjährung

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten am 01. Oktober 2017 in Kraft.

LAND BRANDENBURG LOTTO GmbH
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam

Tel +49 331 6456-0
Fax +49 331 6456-456

zentrale@lotto-brandenburg.de
www.lotto-brandenburg.de